

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 86/66

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Stellmachers Karl D [REDACTED], M [REDACTED]
P [REDACTED] L [REDACTED], Straße [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Aurelia D [REDACTED] geb. M [REDACTED]
in P [REDACTED], Industriesiedlung,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 15. April 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

1. Der Antrag des Beklagten, ihm gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom 22. September 1965 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird zurückgewiesen.
2. Die Revision des Beklagten wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat gegen das vorbezeichnete Urteil, das den Parteien am 5. Oktober 1965 von Amts wegen zugestellt wurde, am 3. März 1966 beim Bayerischen Obersten Landesgericht Revision eingelegt. In der Revisionsschrift ist vermerkt, daß das angefochtene Urteil bisher nicht zugestellt sei. Auf einen Hinweis des Obersten Landesgerichts, daß die Zustellung nach den Akten bereits am 5. Oktober 1965 erfolgt sei, hat der Beklagte bei diesem Gericht am 25. März 1966 unter Wiederholung der Revisionseinlegung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat am gleichen Tage beschlossen, daß zur Verhandlung und Entscheidung über die Revision und das Wiedereinsetzungsgesuch der Bundesgerichtshof zuständig sei.

Dem Beklagten kann die beantragte Wiedereinsetzung nicht gewährt werden.

Es ist nach der Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs schon zweifelhaft, ob der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten Rechtsanwalt K■■■■, dessen Verschulden nach § 232 Abs. 2 ZPO als ein Verschulden der von ihm vertretenen Partei zu behandeln ist, durch ein unabwendbares Geschehen an der rechtzeitigen Einlegung der Revision verhindert worden ist. Rechtsanwalt K■■■■ hat dazu in dem Wiedereinsetzungsgesuch erklärt, daß er am Tage der Zustellung des Urteils oder am Tage danach, also am 5. oder 6. Oktober 1965 seinen Bürovorsteher angewiesen habe, die Revisionsfrist einzutragen. Daß er dabei auch bestimmt habe, welche Frist einzutragen sei, d.h. an welchem Tag die Frist ablaufe, hat er nicht angegeben. Der Umstand, daß er in der Revisionsschrift vermerkt hat, das Berufungsurteil sei noch nicht zugestellt, läßt es zweifelhaft erscheinen, ob er sich am 5. oder 6. Oktober 1965 über Beginn und Ablauf der Revisionsfrist vergewissert und seinen Bürovorsteher darüber genau unterrichtet hat.

Es kann aber dahingestellt bleiben, ob Rechtsanwalt K■■■■ insoweit ein Verschulden trifft, oder ob er dem Bürovorsteher im Hinblick auf dessen juristische Vorbildung nicht nur die Eintragung, sondern auch die Berechnung der Revisionsfrist überlassen durfte. In jedem Falle hat er es schuldhaft unterlassen, bei Einlegung der Revision nochmals zu prüfen, ob und wann das Berufungsurteil zugestellt war. Andernfalls hätte er nicht zu der in der Revisionsschrift wiedergegebenen unrichtigen Feststellung kommen können, das Urteil sei – über 5 Monate nach seiner Verkündung – noch nicht zugestellt, eine Annahme, die schon an sich auf den ersten Blick als unwahrscheinlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



erscheinen mußte. Vom Zeitpunkt der Revisionseinlegung oder schon vom Tage der Abfassung bzw. Unterzeichnung der Revisionsschrift an war deshalb seine Unkenntnis von der Tatsache, daß die Revisionsfrist bereits abgelaufen war, nicht mehr unverschuldet. Von diesem Zeitpunkt an kann also das Weiterbestehen des Hindernisses für die Einlegung der Revision nicht mehr als unverschuldet angesehen werden, woraus folgt, daß von da an die Frist für die Stellung des Wiedereinsetzungsantrages (§ 234 ZPO) zu laufen begann und spätestens am 17. März 1966 ablief (Entscheidungen des Senats BGHZ 4, 389, 396 = NJW 1952, 469 und NJW 1956, 1879). Durch den am 25. März 1966 eingegangenen Wiedereinsetzungsantrag wurde die Antragsfrist nicht mehr gewahrt. Gegen ihre Versäumung findet nach dem Gesetz eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Die hiernach wegen verspäteter Einlegung unzulässige Revision war gemäß § 554 a ZPO zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Raske

Maaß

Dr. Graf

von der Mühlen